

Beiträge zum Sportrecht

---

Band 55

# Die zivilrechtliche Haftung für Mitspielerverletzungen bei Sport und Spiel

Von

Philipp Dördelmann



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP DÖRDELMANN

Die zivilrechtliche Haftung für Mitspielerverletzungen  
bei Sport und Spiel

# Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von  
Kristian Kühl, Udo Steiner  
und Klaus Vieweg

Band 55

# Die zivilrechtliche Haftung für Mitspielerverletzungen bei Sport und Spiel

Von

Philipp Dördelmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum  
hat diese Arbeit im Sommersemester 2018  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 1435-7925  
ISBN 978-3-428-15586-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-55586-4 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85586-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern  
in großer Dankbarkeit gewidmet*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung haben bis August 2018 Berücksichtigung gefunden.

Besonderer Dank gebührt meiner Doktormutter Frau Professor Dr. Renate Schaub, LL.M. (Univ. Bristol) für die erstklassige Betreuung der Arbeit und die aktive Förderung des wissenschaftlichen Diskurses. Danken möchte ich ihr auch für die eindrucksvollen und lehrreichen Erfahrungen, die ich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl sammeln durfte. Von ihnen werde ich wohl sowohl im Rahmen meiner beruflichen als auch meiner privaten Entwicklung noch lange profitieren können. Großer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Markus Fehrenbach für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank gilt zudem den Herren Professoren Dr. Klaus Vieweg, Dr. Udo Steiner und Dr. Dr. Dres h.c. Kristian Kühl für die Aufnahme der Arbeit in ihre Schriftenreihe.

Mein größter Dank richtet sich an die Personen, die mich in den einzelnen – sowohl in den guten als auch den anspruchsvollen, aufreibenden und herausfordernden – Phasen der letzten Jahre so tatkräftig unterstützt haben. Ihr habt einen entscheidenden Anteil daran, dass ich mich mit der Arbeit verwirklichen konnte! Dafür bin ich zutiefst dankbar.

Hervorheben möchte ich neben meiner Familie und meiner Freundin Katrin außerdem die Lehrstuhlteams, denen ich in der Vergangenheit angehören und mit denen ich zusammenarbeiten durfte. Vielen Dank für die gemeinsamen Jahre, Tage und Momente, die mich auf meinem Weg eindeutig geprägt haben! Insbesondere Katrin Herking, M.Sc., Daniel Köhler, Stefan Heisel, M.Sc., Dr. Dominic Janßen, LL.M. (Queen Mary University of London), Dr. Andreas Starcke, Dr. Julia König, Nadja Tamina Gurski, Claire Vander Stichelen, Miriam Powala und Alexander-Wilhelm Schulte-Rödding will ich noch einmal von ganzem Herzen für die Unterstützung in den für den Erfolg der Arbeit wesentlichen Zeiten danken. Ebenfalls möchte ich Barbara Cipa ganz herzlich für das sorgfältige Korrekturlesen der Arbeit danken. Gleiches gilt für meinen Onkel Hans-Rudolf Rebernik, der die Veröffentlichung leider nicht mehr miterleben durfte.

Die Arbeit widme ich meinen Eltern, denen ich aus mehr als tausend Gründen dafür dankbar bin, dass sie meine Entwicklung stets gefördert und mir die dazu notwendigen Freiheiten gegeben haben. Meiner Mutter Anne danke ich insbesondere für die immerwährende, bedingungslose und aufopferungsvolle Unterstützung auf meinem gesamten Lebensweg. Meinem Vater Klaus, meinem größten Kritiker,



danke ich insbesondere dafür, dass er der Motor meines Ehrgeizes und meiner Entwicklungsfreudigkeit ist.

Castrop-Rauxel, im Juli 2018

*Philipp Dördelmann*

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| <b>A. Einleitung</b> .....   | 17 |
| I. Ausgangslage .....  | 17 |
| II. Ziel der Untersuchung .....  | 24 |
| III. Gang der Darstellung und methodisches Vorgehen .....                      | 26 |
| <b>B. Übergeordnete Frage- und Problemstellungen</b> .....                     | 29 |
| I. Das Interesse der Sportler an einer Haftungsmodifikation .....              | 29 |
| II. Phänomenologie und Typologie des Sports und der Sportverletzung .....      | 31 |
| 1. Definition des Sports .....   | 32 |
| 2. Sportverletzung und Mitspielerverletzung .....                              | 37 |
| 3. Typizität des Sports und Reziprozität der Verletzungsgefahr .....           | 39 |
| a) Typizität .....   | 39 |
| b) Reziprozität .....  | 41 |
| c) Das Zusammenspiel beider Kriterien .....                                    | 42 |
| 4. Das haftungsrechtlich besonders Missbilligte einer Mitspielerverletzung ... | 43 |
| a) Die Schwere der Verletzung .....  | 43 |
| b) Die Vermeidbarkeit von Regelverstoß und Schädigung .....                    | 45 |
| c) Die individuelle Vorwerfbarkeit .....                                       | 46 |
| d) Der Regelverstoß und dessen Intensität .....                                | 49 |
| III. Die Bedeutung des Regelwerkes und daraus resultierende Auswirkungen ....  | 51 |
| 1. Rechtsnatur der Sport- und Spielregeln .....                                | 52 |
| a) Spielregeln als rechtlich irrelevante Verhaltensgebote .....                | 52 |
| b) Spielregeln als Rechtsnormen .....  | 53 |
| c) Gewohnheitsrechtliche Anerkennung der Sportregeln .....                     | 54 |
| aa) Im Allgemeinen .....   | 55 |
| bb) Andere Beurteilung bei FIS-Regeln? .....                                   | 57 |
| d) Sportregeln als außergesetzliche Verhaltensstandards .....                  | 59 |
| 2. Funktionen der Sport- und Spielregeln .....                                 | 60 |
| 3. Bestimmung der haftungsrechtlich relevanten Regeln .....                    | 62 |
| 4. Die Einbeziehung der Sportler in den Geltungsbereich der Regeln .....       | 63 |
| a) Allgemeingültigkeit der Regelwerke .....                                    | 63 |
| b) Einbeziehung im organisierten Sport .....                                   | 64 |
| aa) Satzungsmäßige Einbeziehung .....  | 65 |
| bb) Rechtsgeschäftliche Einbeziehung .....                                     | 65 |

|   |           |
|---|-----------|
| c) Einbeziehung beim nicht organisierten Freizeitsport .....                        | 66        |
| IV. Mögliche Anspruchsgrundlagen bei Mitspielerverletzungen .....                   | 69        |
| 1. Vertragliche Ansprüche .....   | 69        |
| 2. Deliktische Ansprüche .....  | 72        |
| V. Die Unterscheidung zwischen Kampfsport und Parallelsport .....                   | 73        |
| 1. Herkömmliche Auffassung und Einteilung der Sportarten .....                      | 73        |
| 2. Problematik dieser Differenzierung .....   | 75        |
| 3. Besondere Abgrenzungsprobleme .....  | 75        |
| a) Parallel ausgeübte Sportarten mit Körperkontakt .....                            | 76        |
| b) Sport miteinander .....  | 77        |
| c) Kampf- und Mannschaftssportarten ohne regelmäßige Körperberührungen .....        | 78        |
| 4. Übertragung der Haftungsprivilegierung auf Parallelsportarten .....              | 79        |
| 5. Neuordnung durch den Bundesgerichtshof im Jahre 2003 .....                       | 79        |
| 6. Beurteilung der Differenzierung .....  | 81        |
| VI. Berücksichtigung von Spielen oder sportähnlichen Aktivitäten .....              | 83        |
| VII. Zwischenfazit .....  | 85        |
| <b>C. Lösungsansätze bei regelgerecht verursachten Mitspielerverletzungen .....</b> | <b>86</b> |
| I. Rechtsfreier Raum und tatbestandsausschließendes Einverständnis .....            | 87        |
| 1. Sport als rechtsfreier Raum .....  | 87        |
| a) Die Idee eines rechtsfreien Raumes der Sportausübung .....                       | 89        |
| b) Ablehnung im zivilrechtlichen Sporthaftungsrecht .....                           | 90        |
| 2. Tatbestandsausschließendes Einverständnis .....                                  | 93        |
| II. Tatbestand .....  | 94        |
| 1. Handlung oder pflichtwidriges Unterlassen .....                                  | 94        |
| 2. Rechtsgutverletzung .....  | 95        |
| 3. Kausalität .....   | 97        |
| 4. Zurechnung .....   | 97        |
| III. Rechtswidrigkeit .....   | 100       |
| 1. Mangelndes Rechtswidrigkeitsverdikt einer Mitspielerverletzung .....             | 100       |
| a) Fehlen eines Verkehrspflichtverstoßes .....                                      | 101       |
| b) Sozialadäquates Verhalten des Schädigers .....                                   | 102       |
| c) Keine Verwirklichung eines erlaubten Risikos .....                               | 107       |
| 2. Ausschluss der Rechtswidrigkeit aufgrund eines Rechtfertigungsgrundes .....      | 109       |
| a) Rechtfertigende Einwilligung durch Teilnahme am Sport .....                      | 110       |
| aa) Potentielle Anknüpfungspunkte der Einwilligung .....                            | 111       |
| (1) Einwilligung in den Verletzungserfolg .....                                     | 111       |
| (2) Einwilligung in die Verletzungshandlung .....                                   | 113       |
| (3) Einwilligung in das Verletzungsrisiko .....                                     | 114       |

|  |            |
|--|------------|
| bb) Verbleibender Anwendungsbereich der Einwilligung                       | 117        |
| cc) Bewertung der Einwilligungslösungen                                    | 118        |
| b) Mutmaßliche Einwilligung durch Teilnahme am Sport                       | 121        |
| c) Sportgerechtes Verhalten als Rechtfertigungsgrund                       | 122        |
| d) Gewohnheitsrechtliche Rechtfertigung                                    | 125        |
| e) Weitere Rechtfertigungsgründe   | 125        |
| aa) Staatliche Zulassung und Förderung des Sports als Rechtfertigung       | 125        |
| bb) Rechtfertigung qua Berufsrecht   | 126        |
| 3. Fazit zur Problembewältigung auf der Ebene der Rechtswidrigkeit         | 127        |
| IV. Verschulden  | 128        |
| 1. Sportgerechter Sorgfaltsmaßstab   | 130        |
| 2. Begrenzung der Vorwerfbarkeit auf die <i>diligentia quam in suis</i>    | 134        |
| 3. Anwendung einer „sport judgement rule“                                  | 136        |
| 4. Gleitende Fahrlässigkeit  | 139        |
| 5. Fazit zu den Verschuldenslösungen                                       | 143        |
| V. Außertatbestandliche Lösungsansätze                                     | 144        |
| 1. § 254 BGB und das Handeln auf eigene Gefahr                             | 144        |
| 2. § 242 BGB – <i>venire contra factum proprium</i>                        | 149        |
| 3. Rechtsgeschäftlicher Haftungsverzicht                                   | 153        |
| 4. Nachträgliche Enthafungsvereinbarung                                    | 156        |
| 5. Fazit zu außertatbestandlichen Lösungen                                 | 156        |
| <b>D. Eigener Lösungsansatz bei regelgerecht verursachten Schädigungen</b> | <b>158</b> |
| I. Verbliebene Optionen  | 158        |
| II. Der Einfluss weiterer Determinanten                                    | 159        |
| 1. Der Einfluss etwaiger Abwehrrechte des geschädigten Sportlers           | 159        |
| a) Notwehr   | 162        |
| b) Unterlassung  | 167        |
| 2. Auswirkungen der Rechtswidrigkeitsmodelle                               | 170        |
| 3. Auswirkungen einer möglichen Teilnehmerhaftung                          | 173        |
| 4. Der Einfluss eines bestehenden Versicherungsschutzes                    | 175        |
| 5. Zwischenergebnis  | 180        |
| III. Auflösung der verbliebenen dogmatischen Herausforderungen             | 180        |
| 1. Herausforderungen einer Verkehrspflichtkonzeption                       | 180        |
| a) Mitsportlervletzungen im Lichte der Kombinationslehre                   | 180        |
| b) Der reduzierte „Tabubereich“ bei der Sportausübung                      | 182        |
| c) Keine Eingriffsdifferenzierungen im Bereich der Sportausübung           | 184        |
| d) Verkehrspflichten trotz unmittelbarer Schädigungen                      | 186        |
| e) Zwischenfazit   | 187        |
| 2. Herausforderung einer Verschuldensmodifikation                          | 188        |

|  |            |
|--|------------|
| IV. Die verbliebenen Lösungsansätze im Vergleich .....                                   | 189        |
| 1. Gegenüberstellung der Lösungsoptionen .....   | 189        |
| 2. Das vorzuziehende Lösungsmodell .....   | 192        |
| V. Die dogmatischen Auswirkungen einer verkehrspflichtbasierten Lösung .....             | 193        |
| 1. Der Standort der Verkehrspflichten im System des § 823 Abs. 1 BGB .....               | 193        |
| 2. Das Verhältnis der (sportspezifischen) Verkehrspflichten zu § 276 Abs. 2<br>BGB ..... | 197        |
| 3. Die unmittelbaren Folgen für die Verschuldensprüfung .....                            | 204        |
| 4. Die Ermöglichung einer Rasterlösung .....   | 205        |
| VI. Ergebnis: Das „Sporthaftungsprivileg“ de lege lata .....                             | 206        |
| <b>E. Die Beurteilung regelwidrig verursachter Mitspielerverletzungen .....</b>          | <b>210</b> |
| I. Die Privilegierungswürdigkeit regelwidrigen Verhaltens .....                          | 210        |
| 1. Der Bereich der Kampfsportarten .....   | 210        |
| 2. Die Privilegierungswürdigkeit der Parallelsportarten .....                            | 211        |
| 3. Der Einfluss von Typizität und Reziprozität bei Regelwidrigkeiten .....               | 214        |
| II. Die Umsetzung dieser Maxime .....  | 215        |
| 1. Das vorhandene Meinungsspektrum .....   | 215        |
| 2. Ein Verkehrspflichtmodell als einzig zielführende Umsetzungsoption .....              | 216        |
| <b>F. Die Bestimmung der Verkehrspflichten bei der Sportausübung .....</b>               | <b>221</b> |
| I. Die „allgemeine“ Verkehrspflichtformel als Ausgangspunkt .....                        | 221        |
| 1. Kriterien der Verkehrspflichtformel .....   | 221        |
| a) Die legitime Verkehrserwartung .....  | 222        |
| b) Eigenvorsorge des gefährdeten Personenkreises .....                                   | 224        |
| c) Möglichkeit und Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen .....                            | 224        |
| d) Ökonomische Aspekte .....   | 225        |
| e) Erhöhtes Sorgfaltsniveau gegenüber begrenzt Verantwortungsfähigen ..                  | 225        |
| 2. Rückschlüsse für den Bereich der Sportausübung .....                                  | 226        |
| II. Die zentrale Bedeutung des Regelwerkes .....   | 229        |
| 1. Die Wechselwirkung zwischen Regelwerk und Verkehrspflicht .....                       | 229        |
| a) Der Einfluss der Regelwerke auf die Verkehrspflichten .....                           | 229        |
| aa) Regelwerke als Anhaltspunkte fixierter Verhaltensanforderungen ..                    | 230        |
| bb) Keine abschließende Festlegung des Pflichtenprogramms durch<br>Sportregeln .....     | 231        |
| cc) Das Regelwerk als zentraler Bewertungsparameter .....                                | 235        |
| b) Die unmittelbaren Folgen für die Haftung bei Mitspielerverletzungen ..                | 236        |
| aa) Der Haftungsausschluss bei einem regelgerechten Verhalten .....                      | 237        |
| (1) Sportregeln als Verkehrspflichten .....  | 238        |
| (2) Die Einheit der Rechtsordnung als argumentatorische Grundlage                        | 238        |
| (a) Der Ansatz von Looschelders .....  | 238        |

|  |            |
|--|------------|
| (b) Die Modifikation durch Götz . . . . .  | 239        |
| (c) Die Untauglichkeit beider Begründungen . . . . .                                       | 240        |
| (3) Keine missbilligte Gefährdung bei Regelkonformität . . . . .                           | 245        |
| bb) Das Verhältnis zwischen Regelverstoß und Verkehrspflicht . . . . .                     | 246        |
| c) Der praktische Unterschied zwischen Regelkonformität und Regelwidrigkeit . . . . .      | 248        |
| 2. Schlussfolgerungen für die Verkehrspflichtkonkretisierung . . . . .                     | 248        |
| III. Die Bestimmung weiterer Kriterien . . . . .   | 249        |
| 1. Verbleibende Elemente der Typizität . . . . .   | 249        |
| 2. Reziprozität der Schädigungsgefahr . . . . .  | 250        |
| a) Abstrakte Reziprozität . . . . .  | 251        |
| b) Konkrete Reziprozität . . . . .   | 251        |
| 3. Weitere in der Literatur diskutierte Kriterien und ihr spezifischer Nutzen . . . . .    | 252        |
| a) Das Fairnessgebot . . . . .   | 252        |
| b) Die Wertung des § 1 StVO als Rücksichtnahmegebot im Sport . . . . .                     | 255        |
| c) Der Maßstab des „reasonable sportsman“ . . . . .  | 256        |
| d) Die Freiwilligkeit der Teilnahme als eigenständiges Bewertungskriterium . . . . .       | 257        |
| e) Die Erwartungshaltung der Sportler . . . . .  | 258        |
| f) Erfüllbarkeit der Verkehrspflichten beim Sport . . . . .                                | 259        |
| 4. Zwischenfazit . . . . .   | 259        |
| IV. Das Zusammenwirken der Kriterien . . . . .   | 260        |
| 1. Der Vorrang des Regelwerkes bei der Bestimmung der Verkehrspflicht . . . . .            | 260        |
| 2. Die gleichrangige Wirkung der weiteren Kriterien . . . . .                              | 261        |
| 3. Die flexible Bewertung in einem beweglichen System . . . . .                            | 261        |
| <b>G. Praktische Problemfelder der Verkehrspflichtkonkretisierung beim Sport . . . . .</b> | <b>263</b> |
| I. Besondere Herausforderungen aus dem Bereich der Regelwerke . . . . .                    | 263        |
| 1. Die Auslegungsbedürftigkeit mancher Regeln oder Regelkomplexe . . . . .                 | 263        |
| 2. Die Modifikation von Sportregeln . . . . .  | 266        |
| a) Die rechtliche Zulässigkeit der Regelmodifikation . . . . .                             | 267        |
| b) Die Erscheinungsformen modifizierter Regeln . . . . .                                   | 269        |
| aa) Modifikation durch Sportverbände . . . . .   | 269        |
| bb) Modifikation durch die Sportler . . . . .  | 270        |
| c) Typische praktische Folgen einer Regelmodifikation . . . . .                            | 270        |
| 3. Die Grenzen der haftungsrechtlichen Anerkennung der Sportregeln . . . . .               | 271        |
| 4. Der Einfluss von Schiedsrichterentscheidungen auf die Bewertung . . . . .               | 276        |
| a) Keine materiell-rechtliche Bindung an eine Schiedsrichterentscheidung . . . . .         | 277        |
| b) Der prozessuale Wert einer Schiedsrichterentscheidung . . . . .                         | 280        |
| II. Das Schließen weiterer Bewertungslücken . . . . .                                      | 282        |

|   |            |
|---|------------|
| III. Die Beurteilung einzelner typischer Problemfelder .....  | 283        |
| 1. Die personelle Dimension .....   | 284        |
| a) Der privilegierte Personenkreis .....  | 285        |
| aa) Gegenspieler .....  | 285        |
| bb) Mitspieler .....  | 286        |
| cc) Auswechselspieler .....   | 286        |
| dd) Trainer und Mannschaftsbetreuer .....   | 287        |
| ee) Schiedsrichter .....  | 287        |
| b) Die Unterscheidung nach weiteren personell geprägten Aspekten .....                                      | 289        |
| aa) Differenzierung nach Alters- und Leistungsklassen sowie Geschlecht                                      | 289        |
| (1) Der Einfluss von Alters- und Leistungsklassen .....   | 289        |
| (2) Der Einfluss des Geschlechts .....  | 292        |
| bb) Divergierende Erfahrungsstufen .....  | 293        |
| cc) Differenzierungen anhand des Spielstandes .....   | 294        |
| dd) Auswirkungen eines fortgeschrittenen Lebensalters .....   | 295        |
| 2. Die temporale Dimension .....  | 296        |
| a) Wettkampf .....  | 297        |
| b) Training .....   | 299        |
| c) Freizeitsport .....  | 299        |
| d) Vorbereitung zur Sportausübung sowie Aufwärmphase .....  | 300        |
| e) Zeitliche Sonderkonstellationen .....  | 301        |
| 3. Die sachliche Dimension .....  | 302        |
| a) Intensität .....   | 302        |
| b) Art .....  | 304        |
| c) Ausübungsform .....  | 305        |
| 4. Die lokale Dimension .....   | 305        |
| 5. Fazit .....  | 307        |
| <br>  |            |
| <b>H. Die Grenzziehung zwischen privilegierten und missbilligten Mitspielerverletzungen .....</b>           | <b>309</b> |
| I. Pragmatik versus Dogmatik .....  | 309        |
| II. Die möglichen Abgrenzungskriterien .....  | 311        |
| 1. Vermeidbarkeit des Regelverstoßes .....  | 311        |
| 2. Vorhersehbarkeit des Regelverstoßes .....  | 312        |
| 3. Risikoübernahme durch den Geschädigten .....   | 313        |
| 4. Der Vergleich zwischen dem tatsächlichen und einem hypothetisch verkehrspflichtgerechten Verhalten ..... | 314        |
| 5. Die Abgrenzung anhand von Typizität und Reziprozität .....   | 315        |
| III. Besondere Fallkonstellationen .....  | 319        |
| 1. Der Übergang von zulässiger Härte zur Unfairness .....   | 320        |

|   |            |
|---|------------|
| 2. Regelverstöße aufgrund von Spieleifer, Übermüdung oder ähnlichen Gründen .....   | 322        |
| 3. Schädigungen aufgrund technischen Versagens oder spielerischen Unvermögens ..... | 324        |
| 4. Beiderseitige Regelverstöße .....  | 325        |
| 5. Vorsätzliche, aber gleichwohl geringfügige Regelverstöße .....                   | 327        |
| 6. Haftung bei mangelnder Regelkenntnis .....                                       | 329        |
| 7. Weitere denkbare Konstellationen .....   | 330        |
| IV. Privilegierung trotz schwereren Regelverstoßes .....                            | 330        |
| V. Fazit .....  | 332        |
| <b>I. Die Privilegierung sportähnlicher Tätigkeiten und Spiele .....</b>            | <b>334</b> |
| I. Das Dilemma der Rechtsprechung .....   | 336        |
| 1. Die Inkonsistenz der Entscheidungsparameter des Bundesgerichtshofs .....         | 337        |
| 2. Die Auswirkungen für die Instanzgerichte .....                                   | 339        |
| II. Die Privilegierungswürdigkeit sportähnlicher Tätigkeiten .....                  | 341        |
| III. Die dogmatische Umsetzung dieser Maxime .....                                  | 343        |
| 1. Der Vergleich der Interessenlagen bei Sport und Spiel .....                      | 343        |
| 2. Die Nähe zum Sport .....   | 345        |
| 3. Die Reziprozität der Schädigungsgefahr .....                                     | 346        |
| 4. Die Bewertung anhand der sportspezifischen Verkehrspflichtformel .....           | 347        |
| IV. Fazit .....   | 348        |
| <b>J. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse .....</b>                         | <b>350</b> |
| <b>K. Ausblick .....</b>  | <b>357</b> |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>   | <b>359</b> |
| <b>Sachverzeichnis .....</b>  | <b>379</b> |





# A. Einleitung

## I. Ausgangslage

„Blutgrätsche mit Folgen“<sup>1</sup>, „Lebenslange Karriere im Krankenhaus“<sup>2</sup>, „50.000 Euro Schadensersatz für Blutgrätsche“<sup>3</sup>, lauteten nur einige der Schlagzeilen, nachdem das OLG Hamm<sup>4</sup> einem Amateur-Fußballspieler ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € nach einem Foul mit extremer Verletzungsfolge zusprach und damit die vorab ergangene erstinstanzliche Entscheidung des LG Dortmund<sup>5</sup> bestätigte. Der verletzte Fußballer wurde in einem Verbandsspiel der Kreisliga A mit gestrecktem Bein von dem beklagten Gegenspieler gefoult und erlitt dadurch schwerste Knieverletzungen. Beide Instanzen werteten das Verhalten des Beklagten als massiv regelwidrig und begründeten unter dieser Annahme einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 823 Abs. 1 BGB.<sup>6</sup>

Radioberichterstattungen und auch das Fernsehen griffen den Fall in ihren Sendeformaten auf und diskutierten dabei vordergründig, ob das Schmerzensgeld zu einem gerechten Ausgleich für die extremen Verletzungen des Geschädigten beitragen könne.<sup>7</sup> Die Entscheidung befeuerte aber auch die – in den letzten Jahren immer wieder breit in der Öffentlichkeit geführte – Diskussion über erhöhte Gewaltbereitschaft insbesondere im Amateursport, alltäglich werdende Unsportlichkeiten mit teils gravierenden Verletzungsfolgen, die Abkehr vom fairen Aufeinandertreffen der Sportler und den schleichenden Verfall des Vorbildcharakters des Sports und der Sportler. Verlässliche Daten, die diese Thesen eindeutig belegen könnten, existieren bislang aber nicht. So ereignen sich zwar jährlich weit über eine Million Sportunfälle in Deutschland, von denen 90 % dem nicht organisierten und

---

<sup>1</sup> <http://www.stern.de/sport/fussball/schmerzensgeld-urteil-im-fussball-blutgraetsche-mit-folgen-1932952.html>; zuletzt abgerufen am 31. Juli 2018.

<sup>2</sup> <http://www.reviersport.de/215650-vfb-luenen-schmerzensgeld-brutalo-foul.html>; zuletzt abgerufen am 31. Juli 2018.

<sup>3</sup> <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-urteil-i6u24111-blutgraetsche-foul-fussball-schadensersatz-schmerzensgeld/>; zuletzt abgerufen am 31. Juli 2018.

<sup>4</sup> OLG Hamm, SpuRt 2013, 123.

<sup>5</sup> LG Dortmund, Urt. v. 24.10.2011 – 12 O 415/10.

<sup>6</sup> OLG Hamm, SpuRt 2013, 123; LG Dortmund, Urt. v. 24.10.2011 – 12 O 415/10.

<sup>7</sup> So strahlte der Radiosender „1Live“ eine Straßendiskussion zur Haftung beim Sport aus. Sowohl die „Tagesschau“ als auch die „Tagesthemen“ griffen die Entscheidung in ihren Kurznachrichten auf. Das TV-Magazin „stern TV“ sendete darüber hinaus einen mehrminütigen Beitrag, der sich sowohl mit der Entscheidung als auch mit dem Leidensweg des Geschädigten beschäftigte.

10% dem organisierten Sport zugeordnet werden.<sup>8</sup> Die meisten Sportarten bergen aber nun einmal ein – gegenüber dem alltäglichen Leben – erhöhtes Gefährdungspotential,<sup>9</sup> weswegen sich Verletzungen bei der Sportausübung nicht immer vermeiden lassen.<sup>10</sup> Dennoch erfolgt die Teilnahme aus freien Stücken. Die Sportler wissen auch, dass viele Sportarten nicht ohne gewisse Regelverstöße durchgeführt werden können oder auch ein regelgerechtes Verhalten des Mitsportlers zu einer Verletzung führen kann.<sup>11</sup> Für viele Sportler, Beteiligte und Zuschauer stellen manche spieltypische Regelverstöße<sup>12</sup> und ihre spielinterne Sanktionierung gerade auch den Reiz des Sports dar, der verloren ginge, wenn – im Hinblick auf eine etwaig eintretende zivilrechtliche Haftung – auf sie verzichtet werden müsste.<sup>13</sup> So sind bestimmte Regelverstöße und teilweise auch Verletzungen im Rahmen mancher Sportarten ausdrücklich gebilligt.<sup>14</sup> Schließlich spielt auch der Zufall eine gewichtige Rolle bei eintretenden Verletzungen. In Sekundenbruchteilen zu treffende Entscheidungen, die Schnelligkeit der Bewegungs- und Spielabläufe, der Versuch der Antizipation des gegnerischen Verhaltens sowie viele weitere Faktoren führen neben dem sportimmanenten Verletzungsrisiko dazu, dass es bei einem Sportunfall oftmals

---

<sup>8</sup> S. dazu PHB Sportrecht/*Fritzweiler*, 5. Teil Rn. 158. S. zu weiteren aktuellen, sportspezifischen Statistiken *Burmann/Jahnke*, NZS 2017, 52, 52; *Lemcke*, r+s 2012, 569, 570; *Rutz*, in: *Akzente des Sportrechts*, 235, 241 f. sowie ferner zu Sportunfallstatistiken in der Schweiz *Erni*, in: *Sport und Versicherung*, 127, 129 ff. Diese Zahlen geben jedoch keinen Aufschluss darüber, ob sie einem härteren Umgang der Sportler untereinander geschuldet sind oder sich bereits dadurch erklären lassen, dass immer mehr Menschen in ihrer Freizeit Sport treiben.

<sup>9</sup> S. dazu allein BGHZ 63, 140, 143. So erstaunt es nicht, dass die Gerichte teilweise auch mit Sportarten und eingetretenen Verletzungen konfrontiert werden, die auf den ersten Blick als eher ungefährlich eingestuft werden könnten. S. zum Beispiel OLG Hamm, NJW-RR 1999, 608 zu einer Verletzung beim Minigolf; OLG Nürnberg MDR 2009, 688 zu einer Verletzung beim turnerischen „Bockspringen“ während des Schlittschuhfahrens oder OLG Düsseldorf VersR 1993, 1295 zu einer Verletzung beim „Schattenboxen“.

<sup>10</sup> S. aus der Rechtsprechung dazu allein BGHZ 63, 140, 142. Ausdrücklich dazu *Grunsky*, JZ 1975, 109, 111; so auch *Staudinger/Hager* [2017], Vor § 823 Rn. 50.

<sup>11</sup> *Reichert*, Grundriß des Sportrechts und des Sporthafungsrechts, 213 f.; *Schimke*, Sportrecht, 133; *Weisemann/Spieker*, Sport, Spiel und Recht, Rn. 60. So wissen auch Teilnehmer von Sportarten, die auf den ersten Blick nicht besonders gefahrträchtig erscheinen und nicht zwingend auf Körperkontakt ausgelegt sind, dass sie dabei dennoch verletzt werden können.

<sup>12</sup> Paradebeispiel des spieltypischen Regelverstoßes ist das taktische Foul beim Fußball.

<sup>13</sup> S. dazu allein *Pfister*, FS W. Lorenz, 171, 190.

<sup>14</sup> BayObLG, NJW 1961, 2072, 2073. Nahezu jede im Wettkampf ausgeübte Kampfkunst billigt die Verletzung des Kontrahenten, um den sportlichen Erfolg erringen zu können; aber auch bei Mannschaftssportarten, wie zum Beispiel beim Eishockey durch einen regelgerecht ausgeführten Bandencheck, ist die körperliche Beeinträchtigung explizit durch Regel 43 der maßgeblichen Eishockeyregeln der „International Ice Hockey Federation“ gebilligt. Eine Strafe wird nur unter einem Verstoß gegen die Regeln 100 ff. und 118 ff. ausgesprochen. S. zum Regelwerk beim Eishockey [http://www.iihf.com/fileadmin/user\\_upload/PDF/Sport/IIHF\\_Official\\_Rule\\_Book\\_2018.pdf](http://www.iihf.com/fileadmin/user_upload/PDF/Sport/IIHF_Official_Rule_Book_2018.pdf); zuletzt abgerufen am 31. Juli 2018.

schlicht vom Zufall oder Unglück abhängt, wer in der konkreten Spielsituation zum Schädiger oder Geschädigten wird.<sup>15</sup>

Die juristische Fachdiskussion dagegen hielt sich stark in Grenzen, da die Entscheidung des OLG Hamm<sup>16</sup> der ständigen Rechtsprechung entspricht und sie im Ergebnis auch inhaltlich kein Neuland erschließt.<sup>17</sup> Verletzt ein Sportler seinen Kontrahenten bei der Sportausübung durch einen gravierenden Regelverstoß, so ist er dem Geschädigten nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.<sup>18</sup>

Ganz anders hätte der Fall aber gelegen, wenn sich der Schädiger bei der Verletzung regelgerecht verhalten hätte oder ihm nur ein geringfügiger Regelverstoß zur Last zu legen wäre. Nach heutzutage jedenfalls im Ergebnis nicht mehr bestrittener Ansicht kann der geschädigte Sportler keinen Schadensersatz vom Schädiger verlangen, wenn die Verletzung bei einem Wettkampf mit nicht unerheblichem Gefährdungspotential durch ein regelkonformes Verhalten des Schädigers verursacht wurde.<sup>19</sup> Darüber hinaus soll nach weit überwiegender Ansicht auch ein leicht regelwidriges Verhalten des Schädigers nicht zu einem Schadensersatzanspruch führen.<sup>20</sup> Die Teilnahme am Sport führt demnach – in Modifikation allgemeiner Haftungsgrundsätze<sup>21</sup> – zu einem reduzierten Integritätsschutz des Geschädigten. Im

---

<sup>15</sup> S. dazu die Ausführungen zu Typizität und Reziprozität unter B.II.3.

<sup>16</sup> OLG Hamm, SpuRt 2013, 123.

<sup>17</sup> So besteht bis dato keine tiefergehende Rezension, Anmerkung oder anderweitige Aufbereitung der Entscheidung.

<sup>18</sup> BGH, NJW 1976, 957; 2006, 813, 815; 2008, 1591; 2010 537, 538; OLG Bamberg, NJW 1972, 1820; OLG Düsseldorf, VersR 1992, 841; LG Marburg, NJW-RR 1998, 1243, 1244; BeckOK BGB/Förster [01.05.2018], § 823 Rn. 564, 584; Erman/Wilhelmi, § 823 Rn. 104; Looschelders, JR 2000, 265, 271 f.; MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 694; Soergel/Spickhoff, Vor § 823 Rn. 109.

<sup>19</sup> BGHZ 63, 140, 142; 154, 316, 324 f.; BGH, NJW 1976, 957; 1976, 2161; 2010, 537, 538; VersR 1975, 155; BeckOK BGB/Förster [01.05.2018], § 823 Rn. 564; Bender, in: Haftungsrechtliche Probleme im Fußballsport, 27, 29 ff.; Erman/Wilhelmi, § 823 Rn. 104; Füllgraf, VersR 1983, 705, 710; Herrmann, Jura 1985, 568, 569; MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 694; NK-BGB/Katzenmeier, § 823 Rn. 504; Petev, VersR 1976, 320, 323; Soergel/Spickhoff, Vor § 823 Rn. 109; Staudinger/Hager [2017], Vor § 823 Rn. 50; Teichmann, JA 1979, 293, 295; Zimmermann, VersR 1980, 497, 498.

<sup>20</sup> BGHZ 154, 316, 324 f.; Erman/Wilhelmi, § 823 Rn. 104; Herrmann, Jura 1985, 568, 569; NK-BGB/Katzenmeier, § 823 Rn. 504; Looschelders, JR 2000, 265, 272; MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 695; Rummel, Haftung bei Kanuunfällen, 89; Soergel/Spickhoff, Vor § 823 Rn. 110 f.; Staudinger/Hager [2017], Vor § 823 Rn. 50; Teichmann, JA 1979, 293, 295; Zimmermann, VersR 1980, 497, 501; im Ergebnis auch Petev, VersR 1976, 320, 323. Für eine Haftungsbegrenzung nur bei regelgerechtem Verhalten Füllgraf, VersR 1983, 705, 711; ähnlich auch RGRK/Steffen, § 823 Rn. 358. Die ältere höchstrichterliche Rechtsprechung hielt sich insoweit meist noch bedeckt und wollte sich bewusst noch in keine Richtung entscheiden, tendierte aber bereits offen in diese Richtung; s. dazu allein BGH, NJW 1976, 957, 958; 1976, 2161.

<sup>21</sup> Wendete man bei der Sportausübung allgemeine Haftungsgrundsätze an, führten Mitspielerverletzungen in den weit überwiegenden Fällen zu Schadensersatzansprüchen jedenfalls aus § 823 Abs. 1 BGB, da die Verletzung als tatbestandlich und rechtswidrig zu bewerten wäre